

## 503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 30. 3. 1988

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444/1985, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1986 und BGBl. Nr. 289/1987 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 612/1986 und BGBl. Nr. 379/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Z 2 letzter Satz lautet:

„Das Lesegut darf jedoch nur so weit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung bei Weißwein und Roséwein 19° KMW, bei Rotwein 20° KMW nicht übersteigt.“

2. § 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. das Zusetzen von Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft, Zucker oder technisch reinem Traubenzucker, Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritzung) oder zur Hemmung der Gärung, wobei zur Mistellaerzeugung nur Weindestillat, das mindestens 55 Rht aufweist, zugesetzt werden darf, und Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Beeren hergestellt werden;“

3. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Wein ist verdorben, wenn er, ohne verfälscht zu sein, infolge Krankheit, Fehler oder Mängel oder sonstiger Umstände, wie übler Geruch, weinfremde Beimengung, eine Beschaffenheit aufweist, die seine Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausschließt und er nicht mittels einer nach §§ 3 bis 6, 18 und 20 zulässigen Behandlungsweise wiederhergestellt werden kann.

(2) Verdorbener Wein darf nur so verwertet werden, daß seine Verwendung als Lebensmittel — auch nicht über eine Verarbeitung — ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder — mit

Ausnahme von stark essigstichigem Wein — zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn durch das Produkt keine Gefährdung der Gesundheit von Menschen eintreten kann. Der Wein ist dem Verarbeitungsbetrieb unmittelbar zuzuführen.“

4. § 29 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. der Alkoholgehalt bei Weißwein und Roséwein mindestens 9,0 Rht Alkohol, bei Rotwein 8,5 Rht Alkohol sowie bei Qualitätswein besonderer Reife und Leseart 5,0 Rht beträgt;“

5. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt, dem Wein kein Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde, sowie der Alkoholgehalt, einschließlich des Gehaltes an unvergorenem Zucker, 12,5 Rht nicht überschreitet. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.“

6. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Qualitätswein gelten auch österreichische Weine, die nicht aus einem Weinbaugelände gemäß § 25 Abs. 3 stammen, jedoch den Anforderungen des Abs. 1 Z 2 bis 7 entsprechen.“

7. Im § 31 Abs. 4 erster Satz werden nach dem Wort „Mostchargennummern“ die Worte „und Teilmengen“ angefügt.

8. § 37 samt Überschrift lautet:

#### „Bundeskellereiinspektion

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereremäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt der Bundeskellereiin-

spektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist. Sitz der Bundeskellereinspektion ist Wien. Die Bundeskellereinspektion hat sich hierfür besonders geschulter Aufsichtsorgane (Bundeskellereinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die schwerpunktmäßige Überwachung der Weinproduktion und des Weinhandels sowie auf den zweckmäßigen, sparsamen und wirkungsvollen Einsatz der Bundeskellereinspektoren durch Verordnung Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen sowie den Sitz der Außenstellen der Bundeskellereinspektion festzulegen. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen sind die Landeshauptmänner der betroffenen Länder zu hören.“

9. § 38 Abs. 2 dritter und vierter Satz lauten:

„Ist im Zuge von Erhebungen der Organe der Lebensmittelaufsicht eine Nachschau in Kellern, Lagern, Zollagern oder Zolleigenlagern erforderlich, ist die Bundeskellereinspektion zu verständigen. Im Detailhandel und in der Gastronomie haben die Organe der Lebensmittelaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 des Lebensmittelgesetzes 1975 tätig zu werden; sind im Zuge von Erhebungen durch die Bundeskellereinspektion Kontrollen auch in solchen Betrieben erforderlich, so hat die Bundeskellereinspektion die für die Vollziehung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde zu verständigen.“

10. § 38 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) sind auch verpflichtet, dem Bundeskellereinspektor auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Wirkungsbereich der Bundeskellereinspektion fallen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, vorzulegen.“

11. § 40 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat die Bundeskellereinspektion, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen

Beschlagnahmebeschuß (Beschlagnahmebescheid) zu beantragen. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebeschuß (Beschlagnahmebescheid) ergeht.“

12. § 41 Abs. 1 lautet:

„§ 41. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht der Bundeskellereinspektion, ab Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) nach § 40 Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme verfügt hat. Ist auf Grund des Gutachtens der Bundesanstalt (§ 47 Abs. 1) keine Anzeige zu erstatten, so hat die Bundeskellereinspektion die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben. Hat sie bereits einen Beschlagnahmebeschuß (Beschlagnahmebescheid) beantragt oder wurde ein solcher schon erlassen, so hat die Bundeskellereinspektion die zuständige Strafbehörde unverzüglich vom Unterbleiben der Anzeige zu verständigen.“

13. § 41 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne Mitwirkung des Bundeskellereinspektors ein Getränk beschlagnahmt, so ist hievon die Bundeskellereinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die kellerwirtschaftliche Pflege des beschlagnahmten Getränkes obliegt der Partei. Sind Pflegemaßnahmen bei versiegeltem Wein erforderlich, so ist die Bundeskellereinspektion hievon rechtzeitig zu verständigen. Die Pflegemaßnahmen sind in Anwesenheit des Bundeskellereinspektors durchzuführen; dieser hat zu diesem Zwecke das Amtssiegel zu beseitigen und nach Durchführung der Pflegemaßnahmen wieder anzubringen.“

14. § 42 Abs. 1 lautet:

„§ 42. (1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich die Bundeskellereinspektion besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.“

15. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bundeskellereinspektion und die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

16. § 43 Abs. 4 zweiter Halbsatz lautet:

„je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundeskellereinspektion zu übermitteln.“

17. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bundeskellereinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

18. § 45 samt Überschrift lautet:

„Banderole

§ 45. (1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größen, Formen, Farben, Anbringung und Beschriftung der Banderolen festzulegen. Es ist darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls ist die Banderole mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist, und mit der Angabe des Nenninhaltes des Behältnisses zu versehen.

(2) Die Banderole oder eine Bezugsberechtigung für in Kapseln oder Etiketten eingedruckte Banderolen sind über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über die voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen beantragt, im Kellerbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jeden Betrieb Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge des Weines und der dazugehörigen Banderolennummern, Antragsteller, Kellerbuch).

(5) Alle Bundesorgane haben — ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht — von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Schaumwein (Sekt).“

19. § 46 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 46. (1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein, die vollständig und richtig ausgefüllt ist. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, in der der Wein vor dem Abtransport lagert, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist auch erforderlich für den Transport von Gelägen: Für den innerbetrieblichen Transport im

Bereiche einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden ist eine Transportbescheinigung nicht erforderlich.

(2) Der Absender oder der zum Zeitpunkt des Abtransportes über den Wein Verfügungsberechtigte hat eine Kopie der Transportbescheinigung umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln.

(3) Der Empfänger des beförderten Weines hat auf einer Kopie den Empfang des Weines zu bestätigen und diese Kopie umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich seine Betriebsstätte liegt, zu übermitteln. In Ermangelung einer Betriebsstätte ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bestätigte Kopie der Transportbescheinigung unverzüglich an die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.“

20. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben, die Abs. 1, 2, 4 und 5 auch für den Transport von Wein in Behältnissen unter 50 Litern, der nicht in Verkehr gebracht wird, es sei denn, die Behältnisse sind bereits mit Banderolen gemäß § 45 versehen. Bei Traubentransporten an Winzergenossenschaften und an Übernahmestellen des Handels ist eine Transportbescheinigung nicht erforderlich, wenn die Transporte von einem Lieferschein, der den Erfordernissen der Anlage 5 entspricht, begleitet sind. Eine Kopie des Lieferscheines samt Wiegekarte ist binnen drei Wochen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, zu übermitteln.“

21. § 47 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Methoden für die Untersuchung von Wein und die Toleranzen bei der Untersuchung von Wein auf Inhaltsstoffe und Zusätze vorzuschreiben, wenn dies zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse geboten ist.“

22. § 49 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bundeskellereiinspektion hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist auch der Bundeskellereiinspektion anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch genaue Mengenangaben zu enthalten.“

23. § 51 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. Betriebsnummern, Mostchargennummern (Nummern der Mostwägerbescheinigung), Banderolenummern und staatliche Prüfnummern sowie die Angabe, aus welchen Behältnissen der Wein abgefüllt wurde;

24. § 52 vorletzter Satz lautet:

„Vor Erteilung der Bewilligung ist die Bundeskellereinspektion zu hören.“

25. § 55 Abs. 1 lautet:

„§ 55. (1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein in den freien Verkehr im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften nur verbracht werden, wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch ein Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist.“

26. § 55 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist zu erteilen, wenn auf Grund des Gutachtens einer Untersuchungsanstalt (§ 50) hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit keine Bedenken bestehen. Der Anmelder im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften hat der Untersuchungsanstalt zur Untersuchung eine Probe zu übermitteln, die unter Aufsicht des Zollamtes entnommen wurde und die vom Zollamt gegen eine Änderung oder gegen ein Ver-tauschen gesichert wurde.

(6) Das Einfuhrzeugnis oder die Bewilligung ist dem Zollamt bei der Abfertigung von Wein zum freien Verkehr oder bei der Zollabrechnung vorzu-legen. Das Zollamt hat die eingeführte Menge auf dem Einfuhrzeugnis oder der Bewilligung zu ver-merken; das Zollamt hat das Einfuhrzeugnis unver-züglich und, wenn die gesamte Menge eingeführt oder die Geltungsdauer der Bewilligung abgelaufen ist, die Bewilligung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzusenden. Der Anmelder im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften hat eine Ausfertigung des Einfuhrzeugnisses der Bundeskellereinspektion umgehend zu über-mitteln. Dieser Verpflichtung wird auch durch Übermittlung einer Kopie dieses Zeugnisse entspro-chen.“

27. § 55 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40 und 85 des Zollge-setzes 1955, BGBl. Nr. 129 in der jeweils gel-tenden Fassung, die Zollfreiheit zu gewähren ist;

2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr einge-führt werden und für die auf Grund zwi-schenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;

3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatli-chen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;

4. Weine, die in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamt-menge von 60 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden.“

28. § 56 lautet:

#### „Ausfuhr von Wein

§ 56. (1) Wein (§ 1), der aus dem Bundesgebiet, einschließlich Zollagern und Zollfreizonen, ausge-führt werden soll, ist von einer Untersuchungs-anstalt (§ 50) zu untersuchen, die ein amtliches Zeug-nis auszustellen hat.

(2) Für die Untersuchung ist eine Probe zu zie-hen und der Untersuchungsanstalt zur Verfügung zu stellen. Die Probe und das Behältnis, aus dem die Probe gezogen wurde, sind amtlich so zu ver-schließen, daß eine Entfernung oder Verletzung des Verschlusses, die eine Veränderung oder Ver-tauschung der Probe oder des gelagerten Weines ermöglicht, ohne weiteres festgestellt werden kann. Die Probe hat jene Bezeichnung zu führen, unter der der Wein exportiert und im Ausland in Verkehr gesetzt werden soll. Die Probenziehung hat, sofern sie nicht bereits durch den Bundeskellereinspektor anlässlich einer Nachschau erfolgt ist, durch jenes Zollamt zu erfolgen, bei dem ein entsprechender Antrag gestellt wird. Für die Probenziehung durch das Zollamt gelten die zollrechtlichen Bestimmun-gen über die Zollabfertigung. Die Untersuchungs-anstalt hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Probe zu ver-ständigen.

(3) Ein Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der Wein mindestens den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen wurde und sich dabei kein Verdacht ergab, daß der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Ein Zeugnis ist auch auszustellen, wenn der Wein nicht den Bezeichnungsvorschriften die-ses Bundesgesetzes, wohl aber den Bezeichnungsvorschriften des Importlandes entspricht. Allenfalls ist das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Eigenschaften zu bestätigen, soweit deren Nach-weis für die Einfuhr in das betreffende Land erfor-derlich ist und die Untersuchung die Richtigkeit dieser Umstände ergeben haben.

(4) Das Zollamt hat die Abfertigung auf der Transportbescheinigung zu vermerken und diese der nach § 46 Abs. 2 zuständigen Bezirksverwal-

tungsbehörde zu übermitteln. Von einer Zurückweisung nach Abs. 5 ist diese Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(5) Das Zollamt hat die Anmeldung nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach § 46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für

1. Wein, der im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird;
2. ausländischen Wein, der aus einem Zollager oder einer Zollfreizone ohne Behandlung im Inland ausgeführt wird;
3. ausländischen Wein, der aus einem Eingangsvormerkverkehr ohne Behandlung im Inland rückgebracht wird;
4. Wein, der in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger ausgeführt wird, sofern die Gesamtmenge 60 Liter je Weinart, insgesamt 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;
5. Wein, der zur Abgabe bei Messen und Ausstellungen im Ausland unentgeltlich ausgeführt wird;
6. Wein, der an diplomatische oder konsularische Vertretungen oder deren Angehörige, denen nach Völkerrecht Einfuhrprivilegien zustehen, an Außenstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung, an internationale zwischenstaatliche Organisationen oder an österreichische Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 173/1965, ausgeführt wird.“

29. § 61 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weitergibt oder eine Banderole mehrmals verwendet.“

30. § 61 Abs. 4 lautet:

„(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die Veröffentlichung des Urteilspruches in einer oder mehreren periodischen Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkennen, wenn dies nach der Art der Tat und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich scheint oder wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat und nach der Person des Täters und der Art

der Tat zu befürchten ist, daß der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war. Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe.“

31. § 65 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Wein entgegen § 45 Abs. 1 in Verkehr bringt.“

32. § 65 Abs. 1 letzter Halbsatz lautet:

„begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 12 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.“

33. § 65 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 60 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

34. § 65 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung, Ausstattung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 1, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkehr bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt.“

35. Teil 9 lautet:

„Teil 9

#### Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

§ 68 a. (1) Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte;
2. Förderung der Qualitätsproduktion;
3. Förderung der Marktstabilisierung.

(2) Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 Z 2 hat nach den in den §§ 68 c und 68 d enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 68 b. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern, bei denen gewährleistet ist, daß dem

Bund ein bestimmender Einfluß bei der Kontrolle der Geschäftsführung zukommt, die Abwicklung von Förderungen des Absatzes der Produkte im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen, wenn dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann; darüber hinaus darf er die Durchführung von Maßnahmen dieser Rechtsträger fördern, wenn dies im Interesse des Weinabsatzes geboten erscheint.

#### Gewährung der Förderung

§ 68 c. (1) Die Gewährung von Förderungsmiteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinszuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinszuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen gegeben sind,
2. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68 a Abs. 1 Z 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

#### Förderungsrichtlinien

§ 68 d. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Die Erlassung der Richtlinien sowie der Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegen, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

#### Kommission

§ 68 e. (1) Zur Besorgung der Aufgaben nach § 68 a Abs. 1 Z 3 und zur Beratung des Bundesmi-

nisters für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung der Weinwirtschaft wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission eingerichtet. Die Beistellung der fachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Kommission obliegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Erreichung der nach § 68 a Abs. 1 Z 3 zu besorgenden Aufgaben kann die Kommission nach Maßgabe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel Rechtsgeschäfte mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmern abschließen und Maßnahmen zur Marktstabilisierung durch Zuschüsse fördern. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluß von solchen Rechtsgeschäften oder die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. marktstabilisierende Aktionen (wie Aufkaufaktionen, Sperrlageraktionen).
2. Verarbeitungsaktionen (wie Brennwein-, Brennweinvinierungsaktionen, Traubensaft-, Traubendicksaftaktionen).

Diese Maßnahmen können sowohl bundesweit als auch regional und gebietsweise erfolgen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 sind nur bei Bedarf zu setzen. Dabei ist jeweils die geeignetste Maßnahme zu treffen; gegebenenfalls können auch mehrere Maßnahmen nebeneinander ergriffen werden. Zur Feststellung des Bedarfes ist von der Kommission eine laufende Markt- und Preisbeobachtung durchzuführen. Die Kommission kann sich hierfür insbesondere der Landes-Landwirtschaftskammern und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bedienen.

(5) Der Kommission gehören an:

1. Zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
5. je zwei Vertreter der Länder Burgenland und Niederösterreich, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
6. je ein Vertreter der Länder Steiermark und Wien, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
7. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
8. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter,
9. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter,

10. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter,
  11. ein Vertreter der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft,
  12. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien, sofern sich die Abgeordneten dieser Parteien zu einem Klub zusammenschlossen haben und dieser Zusammenschluß anerkannt wurde; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein.
- (6) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.
- (7) Die Vertreter der Bundesminister werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die in Abs. 2 Z 5 bis 12 angeführten Vertreter werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Nominierung durch die entscheidende Stelle bestellt.
- (8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung von Kommissionsmitgliedern aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 6 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zur Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 6 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.
- (9) In gleicher Weise ist für die Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.
- (10) Die Mitgliedschaft zur Kommission erlischt, wenn
1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
  2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zur Kommission gemäß Abs. 6 ausgeschlossen ist,
  3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.
- Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (11) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann die Kommission die Beiziehung von Experten beschließen, die kein Stimmrecht besitzen.
- (12) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Kommissionsmitgliedern, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.
- (13) Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.
- (14) Die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vorausgesetzt, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens 14 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig.
- (15) Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In dieser Mehrheit müssen die Stimmen der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 5 Z 1 bis 4 enthalten sein.
- (16) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf.
- (17) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.
- (18) Die Kommission hat nähere Vorschriften über die Abwicklung der von ihr zu besorgenden Aufgaben zu erlassen (Richtlinien). Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Die Erlassung der Richtlinien und der Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegen, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.“

36. Teil 10 lautet:

„Teil 10

**Datenverkehr und Gebührenbefreiungen**

§ 68 f. Personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder bei der Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund dieses Bundesgesetzes ermittelt worden sind, sind an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung ihm gesetzlich übertragener Aufgaben bilden.

§ 68 g. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.“

37. Vor § 69 lautet die Überschrift:

„Teil 11

**Übergangs- und Schlußbestimmungen“**

38. § 70 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 469/1986, über Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole und des Kontrollzeichens bleibt als Bundesgesetz bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 45 Abs. 1 in der Fassung der Weingesetznovelle 1988 weiter in Kraft.“

39. § 72 samt Überschrift lautet:

**„Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Bundesgesetze**

§ 72. Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Artikel I richtet sich nach § 71 des Weingesetzes 1985.

## VORBLATT

**Zielsetzung:**

Neuregelung der Weinaufsicht in verfassungskonformer Weise; Vereinheitlichung der Banderolenregelung; Erleichterung für Kleinexporte.

**Lösung:**

Errichtung einer Bundesbehörde (Bundeskellereiinspektion) in Unterstellung unter den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft; einheitliche Banderole in verschiedenen Größen, wobei eine Art der Banderole nicht über den Verschuß geklebt werden muß; Kleinsendungen bis 60 Liter je Weinart, höchstens 300 Liter, bedürfen keiner Exportuntersuchung.

**Alternativen:**

Durchführung der Weinaufsicht im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an Stelle der Bundeskellereiinspektion im Falle der Nichtzustimmung durch die Länder.

**Kosten:**

Keine Mehrkosten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1987, G 78/87-9, § 37 Abs. 1 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444/1985, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1988 in Kraft.  
Es ist somit notwendig, die Weinaufsicht bis zu dem genannten Termin verfassungskonform neu zu regeln. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Kontrolle wurde die Errichtung einer Bundesbehörde in Unterstellung unter dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Entwurf aufgenommen. Diese Konstruktion bedarf allerdings der Zustimmung der Länder.  
Gleichzeitig mit der Änderung der Weinaufsicht sollen ua. auch die Bestimmungen über Banderole, Transportbescheinigung, Ein- und Ausfuhr von Wein sowie Weinkommission praxisgerecht geregelt werden.  
Zusätzliche Kosten werden dem Bund nicht erwachsen.
2. Die Zuständigkeit des Bundes für die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt sich hinsichtlich der Regelungen über das Inverkehrbringen aus dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), die Bestimmungen über die Kontrolle sind Maßnahmen des „Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG). Die Zuständigkeit des Bundes für den die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln betreffenden Teil ergibt sich aus Artikel 17 B-VG.
3. Der Entwurf ist integrationsfreundlich, weil er einige Bestimmungen des Weingesetzes EG-konform regelt.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Z 1:

Da bei der bei Rotwein üblichen offenen Vergärung Alkohol entweicht, soll unter Beibehaltung der Höchstaufbesserungsgrenze von 4,5 kg/hl Zucker eine Aufbesserung bis 20° KMW möglich sein.

#### Zu Z 2:

Bei der Erzeugung von versetztem Wein wird das Zusetzen von technisch reinem Traubenzucker (Dextrose) zugelassen. Damit ist diese Bestimmung EG-konform.

#### Zu Z 3:

Durch die Änderung des § 22 soll klargestellt werden, daß fehlerhafter Wein durch Behandlung wiederhergestellt werden kann. In der geltenden Fassung läßt § 22 die Auslegung zu, daß sogar Weine mit einem leichten Böckser, weil verdorben, einer industriellen Verwertung zugeführt werden müssen. Die neue Bestimmung ist EG-konform.

#### Zu Z 4 und 5:

Die Festlegung der Mindestwerte an Asche, zuckerfreiem Extrakt und Gesamtsäure soll auch bei Qualitätsweinen durch Verordnung erfolgen (§ 60 Abs. 4). Damit soll in Extremjahren leichter eine Änderung der Werte vorgenommen werden können. Der Mindestwert an Alkohol für Prädikatsweine, der bisher nur in der Weinverordnung aufschien, wird in das Gesetz aufgenommen. Der Begriff „Kabinettwein“ soll durch die Festlegung eines Wertes an Gesamtalkohol präzisiert werden, um eine Toleranz bei der Rückrechnung von Alkohol auf das Ausgangsmostgewicht (12,5 Rht = zirka 19,5° KMW) festzulegen. Das Zusetzen von Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft soll wie bei Prädikatsweinen verboten sein.

#### Zu Z 6:

Bisher war es Weinproduzenten zB in Vorarlberg und Kärnten nicht möglich, Wein unter der Bezeichnung „Qualitätswein“ in Verkehr zu bringen, weil dieser Wein nicht aus einem Weinbaugbiet stammt. Es mußte daher, ohne nunmehr neue

Weinbaugebiete zu schaffen, eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

#### Zu Z 7:

Bei der Antragstellung für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer für Prädikatsweine ist es notwendig, auch die Teilmengen anzugeben, die dann auf der Mostwägerbescheinigung abgebucht werden können.

#### Zu Z 8:

Durch die Aufhebung des § 37 Abs. 1 durch den Verfassungsgerichtshof wurde es notwendig, die Weinaufsicht im Interesse einer bundeseinheitlichen Weinkontrolle nunmehr in verfassungskonformer Weise (Art. 102 Abs. 4 B-VG) durch eine Bundesbehörde, die Bundeskellereinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt werden soll, zu vollziehen. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichnete Angelegenheiten darf jedoch nur mit Zustimmung der Länder erfolgen, die nach der parlamentarischen Behandlung, jedoch vor der Kundmachung zu erfolgen hat.

Die für die Überwachung des Weinverkehrs und der Weinbehandlungsmittel eingesetzten besonders geschulten Organe der Bundeskellereinspektion werden Bundeskellereinspektoren genannt, zum Unterschied von den Mostwägern, die nur zur Kontrolle des Lesegutes gem. §§ 42 und 43 herangezogen werden. Ihre Tätigkeit ist jedenfalls der Bundeskellereinspektion zuzuordnen.

Bei der Festlegung von Weinaufsichtsgebieten durch Verordnung wird man berücksichtigen, daß es in bestimmten Gebieten notwendig ist, verstärkt Kontrollen bei Weinbau- und Handelsbetrieben durchzuführen. Um zeit- und kostenaufwendige Dienstreisen zu vermeiden, werden Außenstellen der Bundeskellereinspektion in den Ländern errichtet werden, denen die entsprechende Anzahl von Bundeskellereinspektoren zugeteilt werden. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen werden die betroffenen Länder zu hören sein.

#### Zu Z 11:

Die Frist für das Erlöschen der vorläufigen Beschlagnahme wurde von 14 Tagen auf 4 Wochen erhöht, um den Beschlagnahmebeschluss (-bescheid) der Strafbehörden durch ein Gutachten einer Untersuchungsanstalt, das innerhalb von 4 Wochen wohl eher zu erwarten ist, besser abzusichern.

#### Zu Z 9 bis 17, 22 und 24:

Die Änderungen sind durch die Neufassung des § 37 bedingt.

#### Zu Z 18:

Die Festlegung einer bestimmten Betriebsgröße für die Verwendung des Kontrollzeichens scheint unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes bedenklich. Die Bestimmung wird daher so geändert, daß alle Möglichkeiten der Anbringung der Banderolen in jeder Größenordnung in gleicher Weise sowohl Produzenten als auch Handelsbetrieben zugänglich sind.

#### Zu Z 19 und 20:

Traubentransporte an Winzergenossenschaften oder Übernahmestellen des Handels sollen von der Transportbescheinigung ausgenommen werden, da der Umfang der Lieferung erst nach Verwiegung mit 100%iger Sicherheit festgestellt werden kann. Es genügt daher in Zukunft die Übermittlung eines Lieferscheines mit einer Bestätigung der Verwiegung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders (Transporteurs) liegt. Klargestellt wird auch, wer die Transportbescheinigung auszustellen hat, nämlich der Absender oder der zum Zeitpunkt des Abtransportes über den Wein Verfügungsberechtigte; sie muß jedenfalls bei Kontrollen vollständig ausgefüllt vorgewiesen werden können. Ausgenommen sind lediglich die Spalten, die noch vom Empfänger auszufüllen sind.

#### Zu Z 21:

Bei der Untersuchung von Wein sollen nur einheitliche und international anerkannte Analysemethoden angewandt werden, um abweichende Analysen bei Befassung von verschiedenen Untersuchungsstellen tunlichst zu vermeiden. Das gleiche gilt auch bei der Festlegung von Toleranzwerten für Inhaltsstoffe und Zusätze.

#### Zu Z 23:

Diese Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 45.

#### Zu Z 25 bis 28:

In Anpassung an die Zollgesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1987, werden eine Reihe von zollrechtlichen Ausdrücken geändert. Der Eingangsvormerkverkehr wird aus der Geltung des Weingesetzes wieder ausgenommen, bei der Ausfuhr allerdings muß jeder Wein, der aus dem Bundesgebiet, einschließlich Zollagern und Zollfreizonen ausgeführt wird, untersucht werden und ein Ausfuhrzeugnis hierüber ausgestellt werden.

Um eine kostengünstige Gestaltung des Weinexportes zu ermöglichen, wird die bisher EG-konforme Regelung der Ausnahme von Kleinsendungen bis 60 Liter auf jede Weinart ausgedehnt, insgesamt jedoch auf 300 Liter pro Sendung beschränkt. Analog hiezu mußten auch die Einfuhrbestimmungen geändert werden.

**Zu Z 30:**

Die Veröffentlichung von Urteilen soll dem Ermessen des Gerichtes vorbehalten werden, wobei das Gericht diese Wertung nach der Art der Tat und unter Bedacht auf den Schutz der Allgemeinheit vorzunehmen hat.

**Zu Z 29 und 31 bis 34:**

Die Strafbestimmungen werden an die Gesetzesänderungen angepaßt, die entgegen § 28 Abs. 4 erfolgte Abfüllung von Wein (Aufmachung) wird unter Strafe gestellt.

Der Europäischen Menschenrechtskonvention folgend wurden die Primärreststrafen bei Verwaltungsübertretungen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt.

**Zu Z 35:**

Bei den Bestimmungen des Teiles 9 (Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln) sind, zum Teil bedingt durch Erfahrungen in der Praxis, einige Modifikationen notwendig.

Es hat sich gezeigt, daß für die zur Förderung des Absatzes der Produkte eingerichtete Marketinggesellschaft die Bestimmungen der bisherigen §§ 68 b und c (Gewährung der Förderung, Förderungsrichtlinien) nicht anwendbar waren. Deshalb wird die Förderung des Absatzes der Produkte im nunmehrigen § 68 b speziell geregelt.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird von der vollen Verlautbarung der Förderungsrichtlinien nach § 68 d wie auch der Richtlinien der Kommission nach § 68 e abgesehen. Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wird auch durch die neue Fassung der Veröffentlichungspflicht ausreichend Rechnung getragen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Weinkommission (nunmehr § 68 e) für gewisse Aufgaben zur Förderung der Marktstabilisierung

zu schwerfällig ist und die Geschäftsabwicklung auch bei größtem Bemühen aller Mitglieder nicht in der wünschenswerten Raschheit möglich ist.

Deshalb werden, um eine größere Beweglichkeit der Kommission zu erreichen, bezüglich der Kommission nach § 68 e folgende Neuerungen normiert:

1. Die Richtlinien der Kommission bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Bundesminister für Finanzen. Gemäß § 68 e Abs. 15 müssen für gültige Beschlüsse der Kommission in der dazu notwendigen  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ohnehin die Stimmen der Vertreter der obgenannten Minister enthalten sein.
2. Für gültige Beschlüsse der Kommission ist nur mehr eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig (bisher  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit).
3. Das Präsenzquorum wurde von 16 auf 14 Mitglieder reduziert.

**Zu Z 36:**

Im Hinblick auf die Probleme, die mit der einzelbetrieblichen Datenübermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörden zur Vollziehung der diesen übertragenen Aufgaben nach der derzeitigen Rechtslage verbunden sind, wird eine allgemeine Datenübermittlungsbestimmung mit dem Charakter einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne der datenschutzrechtlichen Normen in das Weingesetz aufgenommen.

**Zu Z 37 und 38:**

Durch die Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 45 Abs. 1 der Weingesetznovelle 1988 die auf Grund des bisherigen § 45 Abs. 1 geltende Verordnung weiter in Kraft bleibt.

## Textgegenüberstellung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

### Artikel I

**Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444/1985, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1986 und BGBl. Nr. 289/1987 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 612/1986 und BGBl. Nr. 379/1987 wird wie folgt geändert:**

1. § 19 Abs. 4 Z 2 letzter Satz lautet:

Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufge bessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung 19° KMW nicht übersteigt.

„Das Lesegut darf jedoch nur so weit aufge bessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung bei Weißwein und Roséwein 19° KMW, bei Rotwein 20° KMW nicht übersteigt.“

2. § 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

1. das Zusetzen von Traubenmost, inländischem Traubensaft oder Traubendicksaft, Zucker, Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritzung) oder zur Hemmung der Gärung, wobei zur Mistellaerzeugung nur Weindestillat, das mindestens 55 Rht aufweist, zugesetzt werden darf, und Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Beeren hergestellt werden;

„1. das Zusetzen von Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft, Zucker oder technisch reinem Traubenzucker, Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritzung) oder zur Hemmung der Gärung, wobei zur Mistellaerzeugung nur Weindestillat, das mindestens 55 Rht aufweist, zugesetzt werden darf, und Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Beeren hergestellt werden;“

3. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:

§ 22. (1) Wein ist verdorben, wenn er, ohne verfälscht zu sein, infolge Krankheit, Fehler oder Mängel oder sonstiger Umstände, wie übler Geruch, weinfremde Beimengung, eine Beschaffenheit aufweist, die der berechtigten Verbrauchererwartung derart widerspricht, daß seine Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist.

„§ 22. (1) Wein ist verdorben, wenn er, ohne verfälscht zu sein, infolge Krankheit, Fehler oder Mängel oder sonstiger Umstände, wie übler Geruch, weinfremde Beimengung, eine Beschaffenheit aufweist, die seine Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausschließt und er nicht mittels einer nach §§ 3 bis 6, 18 und 20 zulässigen Behandlungsweise wiederhergestellt werden kann.

(2) Verdorbener Wein darf nicht wiederhergestellt werden und nur so verwendet werden, daß eine Verwendung als Lebensmittel — auch nicht über eine Verarbeitung — ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder — mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein — zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn es mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung vereinbar ist.

(2) Verdorbener Wein darf nur so verwertet werden, daß seine Verwendung als Lebensmittel — auch nicht über eine Verarbeitung — ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder — mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein — zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn durch das Produkt keine Gefährdung der Gesundheit von Menschen eintreten kann. Der Wein ist dem Verarbeitungsbetrieb unmittelbar zuzuführen.“

## Geltender Text

6. an weiteren Mindestwerten Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure und Rotwein 8,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält;

(4) Qualitätswein gemäß Abs. 1 darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW, jedoch höchstens 19° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), den Anforderungen des § 43 Abs. 3 entsprechen wurde und der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt werden.

„(4) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer hat Name, Betriebsnummer und Anschrift des Verfügungsberechtigten sowie Angaben über den Aufbewahrungsort des Weines, über die Weinart (Farbe, Verschnitt, Jahrgang, Qualitätsweinrebsorte, Menge, örtliche Herkunft, Qualitätsstufe, Mostgewicht, Aufbesserung), sowie Angaben über die beabsichtigte Bezeichnung des Weines, Angaben über die Lagerung und bei Prädikatswein die dem Wein zugrunde liegenden Mostchargennummern zu enthalten.

(12) Der Entzug der staatlichen Prüfnummer ist auf Kosten des Verfügungsberechtigten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

## Bundeskellereiinspektoren

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft fri-

## Vorgeschlagener Text

4. § 29 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. der Alkoholgehalt bei Weißwein und Roséwein mindestens 9,0 Rht Alkohol, bei Rotwein 8,5 Rht Alkohol sowie bei Qualitätswein besonderer Reife und Leseart 5,0 Rht beträgt;“

5. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt, dem Wein kein Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde, sowie der Alkoholgehalt, einschließlich des Gehaltes an unvergorenem Zucker, 12,5 Rht nicht überschreitet. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.“

6. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Qualitätswein gelten auch österreichische Weine, die nicht aus einem Weinbaugebiet gemäß § 25 Abs. 3 stammen, jedoch den Anforderungen des Abs. 1 Z 2 bis 7 entsprechen.“

7. Im § 31 Abs. 4 erster Satz werden nach dem Wort „Mostchargennummern“ die Worte „und Teilmengen“ angefügt.

8. § 37 samt Überschrift lautet:

## „Bundeskellereiinspektion

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft fri-

## Geltender Text

scher Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er hat sich hierfür besonders geschulter Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

Ist im Zuge von Erhebungen der Organe der Lebensmittelaufsicht eine Nachschau in Kellern, Lagern, Zollagern oder Zolleigenlagern erforderlich, ist der zuständige Bundeskellereiinspektor zu verständigen. Im Detailhandel und in der Gastronomie haben die Organe der Lebensmittelaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 des Lebensmittelgesetzes 1975 tätig zu werden; sind im Zuge von Erhebungen durch die Bundeskellereiinspektoren Kontrollen auch in solchen Betrieben erforderlich, so hat der Bundeskellereiinspektor die für die Vollziehung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde zu verständigen.

(5) Die Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) sind auch verpflichtet, dem Bundeskellereiinspektor auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Wirkungsbereich der Bundeskellereiinspektoren fallen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, vorzulegen.

## Vorgeschlagener Text

scher Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt der Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist. Sitz der Bundeskellereiinspektion ist Wien. Die Bundeskellereiinspektion hat sich hierfür besonders geschulter Aufsichtsorgane (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die schwerpunktmäßige Überwachung der Weinproduktion und des Weinhandels sowie auf den zweckmäßigen, sparsamen und wirkungsvollen Einsatz der Bundeskellereiinspektoren durch Verordnung Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen sowie den Sitz der Außenstellen der Bundeskellereiinspektion festzulegen. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen sind die Landeshauptmänner der betroffenen Länder zu hören.“

9. § 38 Abs. 2 dritter und vierter Satz lauten:

„Ist im Zuge von Erhebungen der Organe der Lebensmittelaufsicht eine Nachschau in Kellern, Lagern, Zollagern oder Zolleigenlagern erforderlich, ist die zuständige Bundeskellereiinspektion zu verständigen. Im Detailhandel und in der Gastronomie haben die Organe der Lebensmittelaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 des Lebensmittelgesetzes 1975 tätig zu werden; sind im Zuge von Erhebungen durch die Bundeskellereiinspektion Kontrollen auch in solchen Betrieben erforderlich, so hat die Bundeskellereiinspektion die für die Vollziehung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde zu verständigen.“

10. § 38 Abs. 5 erster Satz lautet:

Die Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) sind auch verpflichtet, dem Bundeskellereiinspektor auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Wirkungsbereich der Bundeskellereiinspektion fallen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, vorzulegen.

## Geltender Text

„(7) Im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat der Bundeskellereinspektor, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) zu beantragen. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen 14 Tagen ein Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) ergeht.“

„§ 41. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht dem Bundeskellereinspektor, ab Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) nach § 40 Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme verfügt hat. Ist auf Grund des Gutachtens der Bundesanstalt (§ 47 Abs. 1) keine Anzeige zu erstatten, so hat der Bundeskellereinspektor die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben. Hat er bereits einen Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) beantragt oder wurde ein solcher schon erlassen, so hat der Bundeskellereinspektor vom Unterbleiben der Anzeige die zuständige Strafbehörde unverzüglich zu verständigen.

(3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne Mitwirkung des Bundeskellereinspektors ein Getränk beschlagnahmt, so ist hievon der zuständige Bundeskellereinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die kellerwirtschaftliche Pflege des beschlagnahmten Getränkes obliegt der Partei. Sind Pflegemaßnahmen bei versiegeltem Wein erforderlich, so ist der Bundeskellereinspektor hievon rechtzeitig zu verständigen. Die Pflegemaßnahmen sind in Anwesenheit des Bundeskellereinspektors durchzuführen; dieser hat zu diesem Zwecke das Amtssiegel zu beseitigen und nach Durchführung der Pflegemaßnahmen wieder anzubringen.

§ 42. (1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.

## Vorgeschlagener Text

11. § 40 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat die Bundeskellereinspektion, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) zu beantragen. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) ergeht.“

12. § 41 Abs. 1 lautet:

„§ 41. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht der Bundeskellereinspektion, ab Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) nach § 40 Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme verfügt hat. Ist auf Grund des Gutachtens der Bundesanstalt (§ 47 Abs. 1) keine Anzeige zu erstatten, so hat die Bundeskellereinspektion die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben. Hat sie bereits einen Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) beantragt oder wurde ein solcher schon erlassen, so hat die Bundeskellereinspektion die zuständige Strafbehörde unverzüglich vom Unterbleiben der Anzeige zu verständigen.“

13. § 41 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne Mitwirkung des Bundeskellereinspektors ein Getränk beschlagnahmt, so ist hievon die Bundeskellereinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die kellerwirtschaftliche Pflege des beschlagnahmten Getränkes obliegt der Partei. Sind Pflegemaßnahmen bei versiegeltem Wein erforderlich, so ist die Bundeskellereinspektion hievon rechtzeitig zu verständigen. Die Pflegemaßnahmen sind in Anwesenheit des Bundeskellereinspektors durchzuführen; dieser hat zu diesem Zwecke das Amtssiegel zu beseitigen und nach Durchführung der Pflegemaßnahmen wieder anzubringen.“

14. § 42 Abs. 1 lautet:

„§ 42. (1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich die Bundeskellereinspektion besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.“

## Geltender Text

Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

§ 45. (1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Betriebe, die aus dem von ihnen geernteten Lesegut nicht mehr als eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festgesetzte Menge Wein pro Jahr erzeugen, dürfen für diesen Wein, sofern er in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern abgefüllt wird, anstelle der Banderole ein Kontrollzeichen verwenden. Bei der Festsetzung dieser Menge ist insbesondere auf die zumutbare kellertechnische Ausstattung solcher Betriebe Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole und des Kontrollzeichens festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls sind Banderole und Kontrollzeichen mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist, und mit der Angabe des Nenninhaltes des Behältnisses zu versehen. Wein, der exportiert wird, ist mit der Banderole zu versehen.

(2) Die Banderole oder das Kontrollzeichen ist über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

## Vorgeschlagener Text

15. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion und die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

16. § 43 Abs. 4 zweiter Halbsatz lautet:

„Je eine Ausfertigung ist dem Vorführer, der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundeskellereiinspektion zu übermitteln.“

17. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

18. § 45 samt Überschrift lautet:

### „Banderole

§ 45. (1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größen, Formen, Farben, Anbringung und Beschriftung der Banderolen festzulegen. Es ist darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls ist die Banderole mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist und mit der Angabe des Nenninhaltes des Behältnisses zu versehen.

(2) Die Banderole oder eine Bezugsberechtigung für in Kapseln oder Etiketten eingedruckte Banderolen sind über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

## Geltender Text

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Bezeichnungen sowie über voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen oder Kontrollzeichen beantragt, im Ein- und Ausgangsbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolen- und der Kontrollzeichennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge der Banderolen- und Kontrollzeichennummern und des Weines, Antragsteller, Kellerbuch).

(5) Alle Bundesorgane haben — ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht — von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Schaumwein (Sekt).“

(1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist nicht erforderlich für Transporte innerhalb eines Betriebes im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden und für Traubentransporte an die Winzergenossenschaft durch ihre Mitglieder.

(2) Der Absender hat den Beginn des Transportes (Uhrzeit) auf der Transportbescheinigung zu vermerken und eine Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln.

(3) Der inländische Empfänger des beförderten Weines hat auf einer Kopie den Empfang des Weines zu bestätigen und diese Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich seine Betriebsstätte liegt, zu übermitteln. In Ermangelung einer Betriebsstätte ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die

## Vorgeschlagener Text

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über die voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen beantragt, im Kellerbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jeden Betrieb Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge des Weines und der dazugehörigen Banderolennummern, Antragsteller, Kellerbuch).

(5) Alle Bundesorgane haben — ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht — von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Schaumwein (Sekt).“

19. § 46 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 46. (1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein, die vollständig und richtig ausgefüllt ist. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, in der der Wein vor dem Abtransport lagert, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist auch erforderlich für den Transport von Geläger. Für den innerbetrieblichen Transport im Bereiche einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden ist eine Transportbescheinigung nicht erforderlich.

(2) Der Absender oder der zum Zeitpunkt des Abtransportes über den Wein Verfügungsberechtigte hat eine Kopie der Transportbescheinigung umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln.

(3) Der Empfänger des beförderten Weines hat auf einer Kopie den Empfang des Weines zu bestätigen und diese Kopie umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich seine Betriebsstätte liegt, zu übermitteln. In Ermangelung einer Betriebsstätte ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bestätigte Kopie der Transportbescheinigung unverzüglich

## Geltender Text

bestätigte Kopie der Transportbescheinigung unverzüglich an die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bundeskellereiinspektor hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist auch dem Bundeskellereiinspektor anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch genaue Mengenangaben zu enthalten.

9. Betriebsnummern, Mostchargennummern (Nummern der Mostwägersbescheinigung), Banderolenummern, Kontrollzeichenummern und staatliche Prüfnummern und die Angabe, aus welchen Behältnissen der Wein abgefüllt wurde;

## Vorgeschlagener Text

an die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.“

20. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben, die Abs. 1, 2, 4 und 5 auch für den Transport von Wein in Behältnissen unter 50 Litern, der nicht in Verkehr gebracht wird, es sei denn, die Behältnisse sind bereits mit Banderolen gemäß § 45 versehen. Bei Traubentransporten an Winzergenossenschaften und an Übernahmestellen des Handels ist eine Transportbescheinigung nicht erforderlich, wenn die Transporte von einem Lieferschein, der den Erfordernissen der Anlage 5 entspricht, begleitet sind. Eine Kopie des Lieferscheines samt Wiegekarte ist binnen drei Wochen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, zu übermitteln.“

21. § 47 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Methoden für die Untersuchung von Wein auf Inhaltsstoffe und Zusätze vorzuschreiben, wenn dies zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse geboten ist.“

22 a. § 49 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bundeskellereiinspektion hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist auch der Bundeskellereiinspektion anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch genaue Mengenangaben zu enthalten.“

23. § 51 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. Betriebsnummern, Mostchargennummern (Nummern der Mostwägersbescheinigung), Banderolenummern und staatliche Prüfnummern sowie die Angabe, aus welchen Behältnissen der Wein abgefüllt wurde;“

## Geltender Text

Vor Erteilung der Bewilligung ist der Bundeskellereinspektor zu hören.

(1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein über die Grenze des österreichischen Zollgebietes zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr nur eingeführt werden, wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch ein Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist.

(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist zu erteilen, wenn auf Grund des Gutachtens einer Untersuchungsanstalt (§ 50) hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit keine Bedenken bestehen. Der nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung Verfügungsberechtigte hat der Untersuchungsanstalt zur Untersuchung eine Probe zu übermitteln, die unter Aufsicht des Zollamtes entnommen wurde und die vom Zollamt gegen eine Änderung oder gegen ein Vertauschen gesichert wurde.

(6) Das Einfuhrzeugnis oder die Bewilligung ist dem Zollamt bei der Abfertigung von Wein zum freien Verkehr oder bei der Zollabrechnung vorzulegen. Das Zollamt hat die eingeführte Menge auf dem Einfuhrzeugnis oder der Bewilligung zu vermerken; das Zollamt hat das Einfuhrzeugnis unverzüglich und, wenn die gesamte Menge eingeführt oder die Geltungsdauer der Bewilligung abgelaufen ist, die Bewilligung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzusenden. Der nach dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte hat eine Ausfertigung des Einfuhrzeugnisses dem Bundeskellereinspektor umgehend zu übermitteln. Diese Verpflichtung wird auch durch Übermittlung einer Kopie dieses Zeugnisses entsprochen.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40, 85 des Zollgesetzes 1955 die Zollfreiheit zu gewähren ist;

## Vorgeschlagener Text

24. § 52 vorletzter Satz lautet:

„Vor Erteilung der Bewilligung ist die Bundeskellereinspektion zu hören.“

25. § 55 Abs. 1 lautet:

„§ 55. (1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein in den freien Verkehr im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften nur verbracht werden, wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch ein Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist.“

26. § 55 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist zu erteilen, wenn auf Grund des Gutachtens einer Untersuchungsanstalt (§ 50) hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit keine Bedenken bestehen. Der Anmelder im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften hat der Untersuchungsanstalt zur Untersuchung eine Probe zu übermitteln, die unter Aufsicht des Zollamtes entnommen wurde und die vom Zollamt gegen eine Änderung oder gegen ein Vertauschen gesichert wurde.

(6) Das Einfuhrzeugnis oder die Bewilligung ist dem Zollamt bei der Abfertigung von Wein zum freien Verkehr oder bei der Zollabrechnung vorzulegen. Das Zollamt hat die eingeführte Menge auf dem Einfuhrzeugnis oder der Bewilligung zu vermerken; das Zollamt hat das Einfuhrzeugnis unverzüglich und, wenn die gesamte Menge eingeführt oder die Geltungsdauer der Bewilligung abgelaufen ist, die Bewilligung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzusenden. Der Anmelder im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften hat eine Ausfertigung des Einfuhrzeugnisses der Bundeskellereinspektion umgehend zu übermitteln. Dieser Verpflichtung wird auch durch Übermittlung einer Kopie dieses Zeugnisses entsprochen.“

27. § 55 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40 und 85 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129 in der jeweils geltenden Fassung, die Zollfreiheit zu gewähren ist;

## Geltender Text

2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
4. Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder für den seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von zwei Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter nicht übersteigt;
5. Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von zwei Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern eingebracht werden.

(1) Jeder österreichische Wein im Sinne des § 1, der ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die hierfür ein amtliches Zeugnis auszustellen hat.

(2) Ein Zeugnis gemäß Abs. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn die gesetzliche berufliche Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) bescheinigt, daß ihr die österreichische Herkunft des Weines zweifelsfrei nachgewiesen wurde und wenn der Wein mindestens den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen wurde und sich dabei kein Verdacht ergab, daß der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Allenfalls ist das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Eigenschaften zu bestätigen, soweit deren Nachweis für die Einfuhr in das betreffende Land erforderlich ist und die Untersuchungen die Richtigkeit dieser Umstände ergeben haben. Die Untersuchungsanstalt hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Probe zu verständigen.

(3) Für die Untersuchung ist der Untersuchungsanstalt eine amtlich versiegelte Probe zur Verfügung zu stellen. Die Probenziehung hat nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, wenn sie nicht bereits durch den Bundeskellereiinspektor anlässlich einer Nachschau erfolgt ist; die Probenziehung nach den

## Vorgeschlagener Text

2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
4. Weine, die in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern je Weinart, insgesamt jedoch bis 300 Liter je Sendung, eingebracht werden.“

28. § 56 lautet:

### „Ausfuhr von Wein

§ 56. (1) Wein (§ 1), der aus dem Bundesgebiet, einschließlich Zollagern und Zollfreizonen, ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die ein amtliches Zeugnis auszustellen hat.

(2) Für die Untersuchung ist eine Probe zu ziehen und der Untersuchungsanstalt zur Verfügung zu stellen. Die Probe und das Behältnis, aus dem die Probe gezogen wurde, sind amtlich so zu verschließen, daß eine Entfernung oder Verletzung des Verschlusses, die eine Veränderung oder Vertauschung der Probe oder des gelagerten Weines ermöglicht, ohne weiteres festgestellt werden kann. Die Probe hat jene Bezeichnung zu führen, unter der der Wein exportiert und im Ausland in Verkehr gesetzt werden soll. Die Probeziehung hat, sofern sie nicht bereits durch den Bundeskellereiinspektor anlässlich einer Nachschau erfolgt ist, durch jenes Zollamt zu erfolgen, bei dem ein entsprechender Antrag gestellt wird. Für die Probenziehung durch das Zollamt gelten die zollrechtlichen Bestimmungen über die Zollabfertigung. Die Untersuchungsanstalt hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Probe zu verständigen.

(3) Ein Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der Wein mindestens den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen wurde und sich dabei kein Verdacht ergab, daß der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Ein Zeugnis ist auch auszustellen, wenn der Wein nicht den

## Geltender Text

zollgesetzlichen Bestimmungen gilt als Teil der zollrechtlichen Abfertigung. Die amtliche Probenziehung von Wein, für den ein Zeugnis nach Abs. 1 ausgestellt werden soll, darf nur erfolgen, wenn sich der Wein im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften im freien Verkehr befindet. Der amtliche Verschuß des Behältnisses, in dem der Wein lagert, muß so beschaffen sein, daß die Identität des Weines mit der zur Untersuchung gestellten Probe jederzeit überprüft werden kann. Die Probe hat jene Bezeichnung zu führen, unter der der Wein exportiert und im Ausland in Verkehr gesetzt werden soll.

(4) Für Wein, der nicht ausschließlich österreichischer Herkunft ist, darf zum Zweck der Ausfuhr ein Zeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn der Wein den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen wurde (Zeugnis für die Ausfuhr nicht österreichischen Weines).

(5) Das Zollamt hat die Warenerklärung für die Abfertigung von Wein zur Ausfuhr nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach § 46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

(6) Das Zollamt hat die Abfertigung auf der Transportbescheinigung zu vermerken und diese der nach § 46 Abs. 2 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Von einer Zurückweisung nach Abs. 5 ist diese Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch, wenn Wein aus dem Inland in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wird.

## Vorgeschlagener Text

Bezeichnungsvorschriften des Importlandes entspricht. Allenfalls ist das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Eigenschaften zu bestätigen, soweit deren Nachweis für die Einfuhr in das betreffende Land erforderlich ist und die Untersuchung die Richtigkeit dieser Umstände ergeben haben.

(4) Das Zollamt hat die Abfertigung auf der Transportbescheinigung zu vermerken und diese der nach § 46 Abs. 2 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Von einer Zurückweisung nach Abs. 5 ist diese Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(5) Das Zollamt hat die Anmeldung nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach § 46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für

1. Wein, der im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird;
2. ausländischen Wein, der aus einem Zollager oder einer Zollfreizone ohne Behandlung im Inland ausgeführt wird;
3. ausländischen Wein, der aus einem Eingangsvormerkverkehr ohne Behandlung im Inland rückgebracht wird;
4. Wein, der in Behältnissen von 2,5 Litern oder weniger ausgeführt wird, sofern die Gesamtmenge 60 Liter je Weinart, insgesamt 300 Liter je Sendung, nicht übersteigt;
5. Wein, der zur Abgabe bei Messen und Ausstellungen im Ausland unentgeltlich ausgeführt wird;
6. Wein, der an diplomatische oder konsularische Vertretungen oder deren Angehörige, denen nach Völkerrecht Einfuhrprivilegien zustehen, an Außenstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung, an internationale zwischenstaatliche Organisationen oder an österreichische Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 173/1965 ausgeführt wird.“

## Geltender Text

- (8) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wein, der
1. im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird;
  2. aus einem Zollager oder aus einer Zollfreizone ausgeführt wird;
  3. in Behältnissen von 2 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern ausgeführt wird;
  4. zur Abgabe bei Messen und Ausstellungen im Ausland unentgeltlich ausgeführt wird;
  5. an diplomatische oder konsularische Vertretungen oder deren Angehörige, denen nach Völkerrecht Einfuhrprivilegien zustehen, an Außenstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung, an internationale zwischenstaatliche Organisationen oder an österreichische Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 ausgeführt wird.

6. zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weitergibt,

(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so hat das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteils auf Kosten des Beschuldigten zu erkennen.

## Vorgeschlagener Text

29. § 61 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. Zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weitergibt oder eine Banderole mehrmals verwendet.“

30. § 61 Abs. 4 lautet:

„(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die Veröffentlichung des Urteilsspruches in einer oder mehreren periodischen Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkennen, wenn dies nach der Art der Tat und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich scheint oder wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat und nach der Person des Täters und der Art der Tat zu befürchten ist, daß der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war. Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe.“

## Geltender Text

6. Wein, der in Flaschen oder sonstigen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt ist, in Verkehr bringt, ohne daß diese mit einer Banderole oder einem Kontrollzeichen gemäß § 45 Abs. 1 versehen sind oder solche Weine transportiert,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 12 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 60 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, bei erschwerenden Umständen kann auf beide Strafen erkannt werden.

2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,

§ 68 a. (1) Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Qualitätsproduktion,
3. Förderung der Marktstabilisierung.

(2) Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 Z 1 und 2 hat nach den in den §§ 68 b und 68 c enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

## Vorgeschlagener Text

31. § 65 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Wein entgegen § 45 Abs. 1 in Verkehr bringt.“

32. § 65 Abs. 1 letzter Halbsatz lautet:

„begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 12 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.“

33. § 65 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 60 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen“.

34. § 65 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung, Ausstattung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 1, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkehr bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt.“

35. Teil 9 lautet:

„Teil 9

Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

§ 68 a. (1) Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Qualitätsproduktion,
3. Förderung der Marktstabilisierung.

(2) Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 Z 2 hat nach den in den §§ 68 c und 68 d enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

## Geltender Text

### § 68 b. . . .

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern die Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen, wenn dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann; darüber hinaus darf er die Durchführung von Werbemaßnahmen solchen Rechtsträgern übertragen, wenn dies im Interesse des Weinabsatzes geboten erscheint.

### Gewährung der Förderung

§ 68 b. (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinszuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinszuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

- (3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn
1. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen gegeben sind,
  2. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

## Vorgeschlagener Text

§ 68 b. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern, bei denen gewährleistet ist, daß dem Bund ein bestimmender Einfluß bei der Kontrolle der Geschäftsführung zukommt, die Abwicklung von Förderungen des Absatzes der Produkte im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen, wenn dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann; darüber hinaus darf er die Durchführung von Maßnahmen dieser Rechtsträger fördern, wenn dies im Interesse des Weinabsatzes geboten erscheint.

### Gewährung der Förderung

§ 68 c. (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinszuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinszuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

- (3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn
1. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen gegeben sind,
  2. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68 a Abs. 1 Z 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

## Geltender Text

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

## Förderungsrichtlinien

§ 68 c. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 68 d. (1) Zur Besorgung der Aufgaben nach § 68 a Abs. 1 Z 3 und zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission eingerichtet. Die Beistellung der fachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Kommission obliegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Erreichung der nach § 68 a Abs. 1 Z 3 zu besorgenden Aufgaben kann die Kommission nach Maßgabe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel Rechtsgeschäfte mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmen abschließen oder Maßnahmen zur Marktstabilisierung durch Zuschüsse fördern. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluß von solchen Rechtsgeschäften oder die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. marktstabilisierende Aktionen (wie Aufkaufaktionen, Sperrlageraktionen).
2. Verarbeitungsaktionen (wie Brennwein-, Brennweinvinierungsaktionen, Traubensaft-, Traubendicksaftaktionen).

Diese Maßnahmen können sowohl bundesweit als auch regional und gebietsweise erfolgen.

## Vorgeschlagener Text

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

## Förderungsrichtlinien

§ 68 d. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten mehrere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Die Erlassung der Richtlinien sowie der Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegen, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

## Kommission

§ 68 e. (1) Zur Besorgung der Aufgaben nach § 68 a Abs. 1 Z 3 und zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung der Weinwirtschaft wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission eingerichtet. Die Beistellung der fachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Kommission obliegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Erreichung der nach § 68 a Abs. 1 Z 3 zu besorgenden Aufgaben kann die Kommission nach Maßgabe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel Rechtsgeschäfte mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmen abschließen und Maßnahmen zur Marktstabilisierung durch Zuschüsse fördern. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluß von solchen Rechtsgeschäften oder die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. marktstabilisierende Aktionen (wie Aufkaufaktionen, Sperrlageraktionen).
2. Verarbeitungsaktionen (wie Brennwein-, Brennweinvinierungsaktionen, Traubensaft-, Traubendicksaftaktionen).

Diese Maßnahmen können sowohl bundesweit als auch regional und gebietsweise erfolgen.

## Geltender Text

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 sind nur bei Bedarf zu setzen. Dabei ist jeweils die geeignetste Maßnahme zu treffen; gegebenenfalls können auch mehrere Maßnahmen nebeneinander ergriffen werden. Zur Feststellung des Bedarfes ist von der Kommission eine laufende Markt- und Preisbeobachtung durchzuführen. Die Kommission kann sich hierfür insbesondere der Landes-Landwirtschaftskammern und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bedienen.

(5) Der Kommission gehören an:

1. Zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. je zwei Vertreter der Länder Burgenland und Niederösterreich, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
5. je ein Vertreter der Länder Steiermark und Wien, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
6. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
7. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter,
8. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter,
9. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter,
10. ein Vertreter der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft,
11. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien, sofern sich die Abgeordneten dieser Parteien zu einem Klub zusammengeschlossen haben und dieser Zusammenschluß anerkannt wurde; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein.

(6) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(7) Die Vertreter der Bundesminister werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die im Abs. 2 Z 4 bis 11 angeführten Vertreter werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Nominierung durch die entsendende Stelle bestellt.

## Vorgeschlagener Text

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 sind nur bei Bedarf zu setzen. Dabei ist jeweils die geeignetste Maßnahme zu treffen; gegebenenfalls können auch mehrere Maßnahmen nebeneinander ergriffen werden. Zur Feststellung des Bedarfes ist von der Kommission eine laufende Markt- und Preisbeobachtung durchzuführen. Die Kommission kann sich hierfür insbesondere der Landes-Landwirtschaftskammern und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bedienen.

(5) Der Kommission gehören an:

1. Zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
5. je zwei Vertreter der Länder Burgenland und Niederösterreich, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
6. je ein Vertreter der Länder Steiermark und Wien, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
7. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
8. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter,
9. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter,
10. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter,
11. ein Vertreter der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft,
12. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien, sofern sich die Abgeordneten dieser Parteien zu einem Klub zusammengeschlossen haben und dieser Zusammenschluß anerkannt wurde; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein.

(6) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(7) Die Vertreter der Bundesminister werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die im Abs. 2 Z 5 bis 12 angeführten Vertreter werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Nominierung durch die entsendende Stelle bestellt.

## Geltender Text

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung von Kommissionsmitgliedern aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 6 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zur Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 6 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(9) In gleicher Weise ist für die Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

- (10) Die Mitgliedschaft zur Kommission erlischt, wenn
1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
  2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zur Kommission gemäß Abs. 6 ausgeschlossen ist,
  3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.

Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.

(11) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann die Kommission die Beiziehung von Experten beschließen, die kein Stimmrecht besitzen.

(12) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Kommissionsmitgliedern, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

## Vorgeschlagener Text

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung von Kommissionsmitgliedern aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 6 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zur Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 6 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(9) In gleicher Weise ist für die Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

- (10) Die Mitgliedschaft zur Kommission erlischt, wenn
1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
  2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zur Kommission gemäß Abs. 6 ausgeschlossen ist,
  3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.

Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.

(11) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann die Kommission die Beiziehung von Experten beschließen, die kein Stimmrecht besitzen.

(12) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Kommissionsmitgliedern, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

## Geltender Text

(13) Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.

(14) Die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vorausgesetzt, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens 16 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig.

(15) Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. In dieser Mehrheit müssen die Stimmen der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 5 Z 1 bis 3 enthalten sein.

(16) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

(17) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten, sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(18) Die Kommission hat nähere Vorschriften über die Abwicklung der von ihr zu besorgenden Aufgaben zu erlassen (Richtlinien). Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen. Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

## Vorgeschlagener Text

(13) Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.

(14) Die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vorausgesetzt, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens 14 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig.

(15) Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In dieser Mehrheit müssen die Stimmen der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 5 Z 1 bis 4 enthalten sein.

(16) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

(17) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten, sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(18) Die Kommission hat nähere Vorschriften über die Abwicklung der von ihr zu besorgenden Aufgaben zu erlassen (Richtlinien). Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Die Erlassung der Richtlinien und der Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.“

36. Teil 10 lautet:

„Teil 10

### Datenverkehr und Gebührenbefreiungen

§ 68 f. Personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder bei der Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund dieses Bundesgesetzes ermittelt worden sind, sind an Organe des Bundes, der Länder, der Gemein-

## Geltender Text

§ 68 e. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.

Teil 10

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, dürfen bis 31. Mai 1987 weiter in Verkehr gebracht und dem Wein zugesetzt werden.

## Vorgeschlagener Text

den einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung ihm gesetzlich übertragener Aufgaben bilden.

§ 68 g. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.“

37. Vor § 69 lautet die Überschrift:

„Teil 11

Übergangs- und Schlußbestimmungen“

38. § 70 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 469/1986, über Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole und des Kontrollzeichens bleibt als Bundesgesetz bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 45 Abs. 1 in der Fassung der Weingesetznovelle 1988 weiter in Kraft.“

39. § 72 samt Überschrift lautet:

„Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Bundesgesetze

§ 72. Verweis in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“